



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Spitalamt

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 65 (Telefon)
+41 31 633 79 67 (Telefax)
info.spa@be.ch
www.be.ch/gsi

GSI-SPA, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

Einschreiben
an die Empfänger
gemäss Adressatenliste

Dominik Hadorn
+41 31 633 79 86
dominik.hadorn@be.ch

Unsere Referenz: 2019.GEF.1409

22. Januar 2020

Verfügung

betreffend provisorische Tarife ab dem 1. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten:

1. Sachverhalt

Damit die Tarifpartner, die bis anhin keine Tarife für das Jahr 2020 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, ihre erbrachten Leistungen trotzdem abrechnen können, werden mit vorliegender Verfügung provisorische Tarife festgelegt, welche bis zum Vorliegen von definitiven Tarifen angewendet werden. Die provisorischen Tarife bilden für den Regierungsrat weder ein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen noch für die Beurteilung von Tariffestsetzungsgesuchen. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Das Spitalamt verzichtet auf die Verfügung von provisorischen Tarifen für jene Leistungserbringer, die für das Tarifjahr 2020 Vertragsabschlüsse mit allen Tarifpartnern haben. Auch wenn noch keine regierungsrätliche Genehmigung vorliegt, sind gemäss bisheriger langjähriger Praxis die vereinbarten Tarife ab dem 1. Januar 2020 bereits zur Abrechnung anzuwenden und gegebenenfalls Differenzen auszugleichen, falls der Tarif nicht genehmigt werden sollte.

Das Spitalamt hat die provisorischen Tarife überprüft und die Tarifpartner mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 zu den neuen, ab dem 1. Januar 2020 gültigen provisorischen Tarifen angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG¹). Folgende Tarifpartner haben Stellung genommen:

Der Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VSPB) beantragt mit Schreiben vom 17. Dezember 2019, dass die provisorischen Tarife für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Klinik Schönberg AG, der Kurklinik Eden AG und der Rehaklinik Hasliberg AG sich nicht an den Tarifen

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

des Vorjahres orientieren sollen, sondern an den anrechenbaren Kosten. Zudem fehle in der Anhörung ein provisorischer Tarif für die psychosomatische Rehabilitation.

Der Verein diespitäler.be beantragt mit Email vom 20. Dezember 2019 die Festsetzung von provisorischen Tarifen in der geriatrischen Rehabilitation und Akutsomatik, da zwar Einigungen für das Jahr 2020 vorliegen, die Tarifverträge jedoch noch nicht unterzeichnet worden seien.

Die Einkaufsgemeinschaft HSK AG beantragt mit Email vom 23. Dezember 2019, dass für die Geburtshäuser ein provisorischer Tarif in der Höhe von CHF 9'200.- festzusetzen sei. Für die Psychiatrie verweist die HSK AG auf ihr eigenes Benchmarking und beantragt einen provisorischen Tarif in der Höhe von CHF 663.- eventualiter in der Höhe von CHF 678.-, wenn lediglich die ausgewiesenen Kosten ausgewählter Berner Kliniken verglichen werden.

Auf die weiteren Ausführungen sowie auf weitere Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der Tarifumfrage des Spitalamtes vom 19. November 2019 eingebracht wurden, wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Begründung (Ziffer 2.) eingegangen.

2. Begründung

2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung provisorischer Tarife

Ein Verwaltungsverfahren wird nach Artikel 16 Absatz 1 VRPG mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig. Der Kanton ist daher befugt, ohne Genehmigungs- oder Festsetzungsgesuch der Tarifpartner (d.h. bereits vor Hängigkeit der Hauptsachen) die vorliegenden Verwaltungsverfahren zu eröffnen.² Die Eröffnung dieser Verwaltungsverfahren wird mit einer Tarifgenehmigung oder -festsetzung des Regierungsrates enden.³ Da der Regierungsrat für das Jahr 2020 noch nicht alle Genehmigungs- und Festsetzungsgesuche erhalten hat, setzt der Kanton als vorsorgliche Massnahme provisorische Tarife fest.

Zuständig für diese vorsorgliche Massnahme nach Artikel 27 Absatz 1 VRPG ist die instruierende Behörde. Die Instruktion, d.h. die Vorbereitung von Tarifentscheiden im Gesundheitsbereich, ist Aufgabe des Spitalamtes.⁴ Daher ist das Spitalamt für die Festsetzung der provisorischen Tarife zuständig.

2.2 Notwendigkeit provisorischer Tarife

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VRPG kann die instruierende Behörde zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen auf Antrag oder von Amtes wegen vor dem Erlass einer Verfügung⁵ vorsorgliche Massnahmen anordnen. Das Spitalamt erachtet die Festsetzung von provisorischen Tarifen ab dem 1. Januar 2020 als unumgänglich, um dem Interesse der Tarifpartner und auch jenem der Öffentlichkeit an einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der Behandlungen nachzukommen. Insbesondere soll mit diesem Vorgehen die Liquidität der Leistungserbringer sichergestellt werden.

² Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 VRPG

³ Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

⁴ Art. 27 Abs. 1 VRPG sowie Art. 13 Abs. 2 Bst. f der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

⁵ Vorliegend die Genehmigungsverfügung oder die definitive Tariffestsetzung des Regierungsrates

2.3 Summarische Prüfung im Rahmen der Festsetzung provisorischer Tarife

Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus. Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit.⁶ Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.⁷ Es wird im Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt zudem die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Die HSK AG beantragt mit Email vom 29. November 2019, dass die niedrigsten eidgenössischen Tarife unter den beantragten oder vorinstanzlich verfügbaren Tarifen als provisorische Tarife zu verfügen seien, da davon ausgegangen werden könne, dass Nachforderungen gegenüber den Krankenversicherern leichter abzuwickeln seien als umgekehrt.

Da die Sicherung der Liquidität der Leistungserbringer zentraler Aspekt der provisorischen Tarife darstellt, folgt das Spitalamt diesem Antrag nicht. Nach der bisherigen Praxis des Spitalamts wird der jeweils höchste bekannte verhandelte Tarif als provisorischer Tarif festgesetzt. Liegen keine Vertragsabschlüsse vor, so orientiert sich das Spitalamt an den provisorischen Tarifen des Vorjahres.

2.4 Provisorischer Tarif für stationäre Behandlung in der Insel Gruppe AG, Universitätsspital

Die Insel Gruppe AG beantragt mit Email vom 25. November 2019 nicht den höchsten bekannten verhandelten Tarif festzusetzen, sondern eine gegenüber den Vorjahren unveränderte, provisorische SwissDRG-Baserate universitär von CHF 11'000.-. Sie begründet den Antrag damit, dass mit Ausnahme eines Tarifpartners mit allen Krankenversicherern eine Verhandlungslösung getroffen werden konnte. Wird lediglich das Tarifjahr 2020 betrachtet, fällt die kostenbasierte und auf die Wirtschaftlichkeit hin geprüfte Baserate höher aus als die mit den restlichen Krankenversicherern im Rahmen der Verhandlungslösung vereinbarte Baserate von CHF 10'800.-.

In Anbetracht der kompromissvollen Verhandlungslösungen, welche die Insel Gruppe AG mit Ausnahme eines Krankenversicherers vereinbaren konnte, kann das Spitalamt die Argumentation der Insel Gruppe AG nachvollziehen und folgt deren Antrag.

Für die stationäre Behandlung im Universitätsspital im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ab dem 1. Januar 2020 setzt das Spitalamt die provisorische Swiss-DRG-Baserate (Kostengewicht 1.0, zu 100% inkl. Anlagennutzungskosten) in der gleichen Höhe wie im Vorjahr fest:

Insel Gruppe AG, Universitätsspital	CHF 11'000
--	-------------------

2.5 Provisorischer Tarif für stationäre Behandlung in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern

Im Bereich der stationären Behandlung in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern setzt das Spitalamt nur für jene Leistungserbringer provisorische Tarife fest, welche nicht mit allen Krankenversicherern Tarifverträge für das Jahr 2020 haben. Dabei orientiert sich das Spitalamt an Vertragsabschlüssen für das Jahr 2020 oder an den provisorischen Tarifen des Vorjahres.

⁶ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N2 und 23 zu Art. 27

⁷ Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

Die HSK AG beantragt, dass für die Geburtshäuser ein provisorischer Tarif in der Höhe von CHF 9'200.- festzusetzen sei. Die HSK AG habe mit 15 Geburtshäusern einen Vertrag in dieser Höhe vereinbart, welcher in mehreren Kantonen bereits genehmigt worden sei. Die HSK AG bringt zum Ausdruck, dass der vorgesehene Arbeitstarif zwar keine präjudizierende Wirkung auf die Genehmigungen oder Festsetzungen von Tarifen habe, zu hohe provisorische Tarife aber eine Signalwirkung haben würden, welche eine Einigung mit den Geburtshäusern beinahe verunmögliche.

Das Spitalamt kann diesem Antrag nicht folgen. Zwischen den Geburtshäusern und den Krankenversicherern im Kanton Bern besteht seit deren Aufnahme auf die Spitalliste ein vertragsloser Zustand. Die Festsetzung von provisorischen Tarifen sieht das Spitalamt dabei nicht als Grund für das Scheitern von Verhandlungen, sondern als Folge des vertragslosen Zustandes. Da die Sicherung der Liquidität der Leistungserbringer zentraler Aspekt der provisorischen Tarife darstellt, kann das Spitalamt der Forderung nach einer erheblichen Senkung des provisorischen Tarifs gegenüber dem Vorjahr, ohne dass sich die äusseren Umstände geändert haben, nicht nachkommen.

Das Spitalamt setzt für die stationäre Behandlung im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2020 in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäuser folgende Swiss-DRG-Baserates provisorisch fest:

Akutsomatik Swiss-DRG-Baserate (Kostengewicht 1.0) zu 100% inkl. Anlagenutzungskosten	Provisorischer Tarif 2020
Insel Gruppe AG, Nicht-Universitätsspitäler (Spitäler Aarberg, Münsingen, Riggisberg und Tiefenau)	CHF 9'715
Hôpital de Moutier SA	CHF 9'715
Hôpital du Jura bernois SA	CHF 9'715
Regionalspital Emmental AG	CHF 9'715
Spital FMI AG	CHF 9'715
Spital STS AG	CHF 9'715
Spitalzentrum Biel AG	CHF 9'715
SRO AG	CHF 9'715
Privatklinik Siloah (Swiss Medical Network Hospitals)	CHF 9'655
Klinik Hohmad AG (Spezialklinik mit eingeschränktem Leistungsauftrag)	CHF 8'900
Geburtshaus Luna AG	CHF 9'770
Geburtshaus Maternité Alpine	CHF 9'770

2.6 Provisorische Tarife für stationäre Behandlung in der Rehabilitation

Auch im Bereich der Rehabilitation setzt das Spitalamt nur für jene Leistungserbringer provisorische Tarife fest, welche nicht mit allen Krankenversicherern Tarifverträge für das Jahr 2020 haben.

Der Verein diespitäler.be beantragt einen provisorischen Tarif für die geriatrische Rehabilitation seiner Mitglieder in der Höhe des Vertragsabschlusses mit der tarifsuisse ag für das Jahr 2020. Die Parteien seien sich zwar einig, der Tarifvertrag aber noch nicht unterschrieben, weshalb provisorische Tarife notwendig seien.

Der VPSB beantragt einen provisorischen Tarif für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der Klinik Schönberg AG, der Kurklinik Eden AG und der Rehaklinik Hasliberg AG. Die Höhe der provisorischen Tarife habe sich an ausgewiesenen Kosten der Kliniken zu orientieren.

Das Spitalamt verzichtet im Rahmen dieses Verfahrens auf den Einbezug von Kostendaten. Bei der vorsorglichen Massnahme der Festsetzung von provisorischen Tarifen, können nur summarische Prüfungen angewendet werden, weshalb sich das Spitalamt in der Regel entweder an bekannten Vertragsabschlüssen oder, wie im vorliegenden Fall, am provisorischen Tarif des Vorjahres orientiert. Das Spitalamt wird sich erst in den Verfahren zur Bestimmung des definitiven Tarifs an den Kostendaten orientieren. Der VPSB beantragt ferner einen provisorischen Tarif für die psychosomatische Rehabilitation in der Rehaklinik Hasliberg AG und der Klinik SGM. Für die Klinik SGM liegen dem Spitalamt Vertragsabschlüsse mit allen Krankenversicherern für das Jahr 2020 vor, weshalb es auf die Festsetzung eines provisorischen Tarifes verzichtet.

Das Spitalamt setzt für stationäre Behandlung in der Rehabilitation im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2020 folgende Tagespauschalen provisorisch fest:

Rehabilitation Tagespauschale zu 100% inkl. Anlagenutzungskosten	Provisorischer Tarif 2020
Insel Gruppe AG, Spital Belp Geriatrische Rehabilitation	CHF 720
Spitalzentrum Biel AG Geriatrische Rehabilitation	CHF 720
Hôpital de Moutier SA Geriatrische Rehabilitation	CHF 720
Berner Reha Zentrum AG Heiligenschwendi Geriatrische Rehabilitation	CHF 720
Kurklinik Eden AG Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates	CHF 495
Klinik Schönberg AG Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates	CHF 500
Rehaklinik Hasliberg AG Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates Psychosomatische Rehabilitation	CHF 515 CHF 611

2.7 Provisorische Tarife für stationäre Behandlung in der Psychiatrie

Im Bereich der Psychiatrie liegen für das Jahr 2020 nur vereinzelt Tarifverträge vor. Die Mehrzahl der Leistungserbringer ist auf provisorische Tarife angewiesen. Ab dem 1. Januar 2020 fällt die Übergangsregelung betreffend Urlaubstage weg. Betriebe mit einem hohen Anteil an Urlaubstagen können im Jahr

2020 tendenziell weniger Pfl egetage verrechnen. Im Tarifstruktur-Vertrag zu TARPSY ist in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b⁸ geregelt, dass eine Änderung der Ermittlung und Entschädigung von Urlauben bei der Verhandlung der Basispreise mitberücksichtigt werden. Das Spitalamt kann deshalb die Forderungen von diespitäler.be und des VPSB nach einer Kompensation der weggefallenen Urlaubstage nachvollziehen. Die höheren Tagesstarife werden durch weniger verrechenbare Pfl egetage kompensiert, so dass die Anpassung kostenneutral erfolgt. Hingegen folgt das Spitalamt dem Antrag nicht auch allfällige Sach- und Personalkostenteuerung auszugleichen.

Die HSK AG anerkennt mit Email vom 23. Dezember 2019, dass der Wegfall der Übergangsbestimmung bei den Kliniken zu unterschiedlichen Effekten führt. Dennoch seien die vorgesehenen provisorischen Tarife für die HSK AG nicht nachvollziehbar, da diese von den ihnen vorliegenden Kosten- und Leistungsdaten abweichen würden. Die HSK AG beantragt die Festsetzung eines provisorischen TARPSY-Tarifs, basierend auf dem HSK-Benchmark, in der Höhe von CHF 663.-. Eventualiter solle gestützt auf einen Berner Psychiatrie-Vergleichs (ohne Kliniken Selhofen, Wysshölzli, Südhang und Soteria) ein provisorischer Tarif in der Höhe von CHF 678.- festgesetzt werden. Die HSK AG hat für die Tarifjahre 2018 und 2019 Verträge abgeschlossen, welche zur Genehmigung vorliegen. Diese Verträge basieren zum grossen Teil auf einer kostenneutralen Umrechnung der Tarife vor der neuen Tarifstruktur in TARPSY-Tarife. Diese HSK-TARPSY-Tarife bildeten nun die Basis für die erneute kostenneutrale Umrechnung in TARPSY-Tarife nach Wegfall der Übergangsbestimmungen. Bislang liegen, auch nach der Meinung der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK), noch zu wenig qualitativ ausreichende Kosten- und Leistungsdaten vor, um unter der neuen Tarifstruktur ein Benchmarking empfehlen zu können. Das Spitalamt sieht sich deshalb weiterhin gezwungen eine kostenneutrale Umwandlung der bisher bekannten TARPSY-Tarife vorzunehmen und lehnt die Anträge der HSK AG ab.

Das Spitalamt setzt für die stationäre Behandlung in der Erwachsenen- sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2020 folgende Tagespauschalen nach TARPSY provisorisch fest:

Psychiatrie	Provisorischer Tarif 2020
TARPSY-Tagespauschale Kostengewicht 1.0, zu 100% inkl. Anlagenutzungskosten	
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG	CHF 775
Psychiatrische Dienste der Regionalspital Emmental AG	CHF 709
Psychiatrische Dienste der Spital Region Oberaargau AG	CHF 709
Psychiatrische Dienste der Spitäler fmi AG	CHF 709
Abteilung Psychische Gesundheit der HJB SA	CHF 742
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG	CHF 736
Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern, Soteria	CHF 653
Privatklinik Meiringen AG	CHF 718
Klinik SGM Langenthal	CHF 713
Privatklinik Wyss AG	CHF 741
Klinik Wysshölzli	CHF 575
Klinik Südhang	CHF 658

⁸ Tarifstrukturvertrag vom 1. Januar 2018, abrufbar unter <https://www.swissdrg.org/de/psychiatrie/tarpsy/tarifstrukturvertrag>, Zugriff am 21.12.2019

3. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird **verfügt**:

1. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 werden für jene Tarifpartner, die bisher keinen Tarif vereinbaren konnten oder deren Verhandlungen gescheitert sind, folgende provisorischen Tarife für die **stationäre Behandlung** im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG⁹ festgelegt:
 - 1.1. Die provisorische Baserate für die **Insel Gruppe AG, Universitätsspital** betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG beträgt **CHF 11'000.-**.
 - 1.2. Die provisorische Baserate für die **Insel Gruppe AG, Nicht-Universitätsspitäler** (Spitäler Aarberg, Münsingen, Riggisberg und Tiefenau), die **Hôpital de Moutier SA, Hôpital de Jura bernois SA, Regionalspital Emmental AG, Spital FMI AG, Spital STS AG, Spitalzentrum Biel AG** und **SRO AG** betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG beträgt **CHF 9'715.-**.
 - 1.3. Die provisorische Baserate für die **Privatklinik Siloah (Swiss Medical Network Hospitals)** betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG beträgt **CHF 9'655.-**.
 - 1.4. Die provisorische Baserate für die **Klinik Hohmad AG** betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG beträgt **CHF 8'900.-**.
 - 1.5. Die provisorische Baserate für die **Geburtshaus Luna AG** und das **Geburtshaus Maternité Alpine** betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG beträgt **CHF 9'770.-**.
 - 1.6. Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der **Insel Gruppe AG, Spital Belp**, beträgt **CHF 720.-**.
 - 1.7. Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der **Spitalzentrum Biel AG**, beträgt **CHF 720.-**.
 - 1.8. Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der **Hôpital de Moutier SA**, beträgt **CHF 720.-**.
 - 1.9. Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der **Berner Reha Zentrum AG** beträgt **CHF 720.-**.
 - 1.10. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Kurklinik Eden AG** beträgt **CHF 495.-**.
 - 1.11. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Klinik Schönberg AG** beträgt **CHF 500.-**.
 - 1.12. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Rehaklinik Hasliberg AG** beträgt **CHF 515.-**, diejenige für die psychosomatische Rehabilitation **CHF 611.-**.
 - 1.13. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie der **Universitäre Psychiatrische Dienste (UPD) AG** beträgt **CHF 775.-**.
 - 1.14. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Regionalspital Emmental AG** beträgt **CHF 709.-**.
 - 1.15. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Spital Region Oberaargau AG** beträgt **CHF 709.-**.
 - 1.16. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Spitäler fmi AG** beträgt **CHF 709.-**.

⁹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

- 1.17. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG** beträgt **CHF 736.-**.
 - 1.18. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie der **Abteilung Psychische Gesundheit der HJB SA** beträgt **CHF 742.-**.
 - 1.19. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern Soteria** beträgt **CHF 653.-**.
 - 1.20. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Privatklinik Meiringen AG** beträgt **CHF 718.-**.
 - 1.21. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Klinik SGM Langenthal** beträgt **CHF 713.-**.
 - 1.22. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Privatklinik Wyss AG** beträgt **CHF 741.-**.
 - 1.23. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Klinik Wyss-hölzli** beträgt **CHF 575.-**.
 - 1.24. Die provisorische Tagespauschale TARPSY in der Erwachsenenpsychiatrie der **Klinik Südhang** beträgt **CHF 658.-**.
2. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Diese Verfügung wird den Adressatinnen und Adressaten gemäss Anhang zu dieser Verfügung eröffnet.

Freundliche Grüsse



Fritz Nyffenegger
Vorsteher

Beilagen
Adressatenliste

Anhang mit den Adressatinnen und Adressaten

Berner Reha Zentrum AG	Schwendi 299	3625 Heiligenschwendi
CSS Versicherungen	Hauptsitz, Tribtschenstrasse 21	6005 Luzern
diespitaler.be Geschaftsstelle	Krankenhausstrasse 12	3600 Thun
Einkaufsgemeinschaft HSK AG	Postfach	8081 Zurich
Geburtshaus Luna AG	Oberdorfstr. 56	3072 Ostermundigen
Hopital de Moutier SA	Rue Beausite 49	2740 Moutier
Hopital du Jura bernois SA	Fontenayes 17	2610 Saint-Imier
Insel Gruppe AG. Dir. Management Services	Effingerstrasse 77	3010 Bern
Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern Soteria	Holzikofenweg 22	3000 Bern 23
Klinik Hohmad AG	Hohmadstrasse 1	3600 Thun
Klinik Schonberg AG	Schonbergstrasse 40, Postfach 126	3645 Gunten
Klinik SGM Langenthal	Weissensteinstrasse 30	4900 Langenthal
Klinik Sudhang	Sudhang 1	3038 Kirchlindach
Klinik Wyssholzli	Waldrandweg 19	3360 Herzogenbuchsee
Kurklinik Eden AG	Panoramastrasse 20	3854 Oberried
Maternite Alpine	Eggetlistr. 5a	3770 Zweisimmen
Privatklinik Meiringen AG	Willigen	3860 Meiringen
Privatklinik Siloah		
Swiss Medical Network Hospitals SA	Worbstrasse 316	3073 Gumligen
Privatklinik Wyss AG	Fellenbergstrasse 34	3053 Munchenbuchsee
PZM Psychiatriezentrum Munsingen AG	Hunzigenallee 1	3110 Munsingen
Regionalspital Emmental AG	Oberburgstrasse 54	3400 Burgdorf
Rehaklinik Hasliberg AG	Hohfluh	6083 Hasliberg-Hohfluh
Spitaler fmi ag	Weissenaustrasse 27	3800 Unterseen
Spital Region Oberaargau AG	St. Urbanstrasse 67	4901 Langenthal
Spital STS AG	Krankenhausstrasse 12	3600 Thun
Spitalzentrum Biel AG	Vogelsang 84, Postfach	2501 Biel-Bienne
tarifsuisse ag	Waisenhausplatz 25, Postfach 605	3000 Bern 7
Universitare Psychiatrische Dienste AG	Bolligenstrasse 111	3000 Bern 60
VPSB	Beundenfeldstrasse 45	3013 Bern

